

# Staatsanwaltschaft Berlin

277 Js 2439/20

Berlin, 09. September 2020

Amtsgericht Tiergarten  
Schöffengericht

## Anklageschrift

Bd. I Bl.  
8 d.A.                    Onur Urkal,  
                                  geboren am 10.07.1993 in Berlin,  
                                  wohnhaft Sansibarstr. 23, 13351 Berlin,  
                                  Staatsangehörigkeit: deutsch, Familienstand: ledig,

                                  einschlägig bestraft,  
                                  Auszug aus dem Bundeszentralregister ist beigefügt,

                                  wird angeklagt,  
                                  in Berlin  
                                  am 01.01.2020

                                  durch drei selbständige Handlungen

                                  in 2 Fällen (Fälle 1. und 2.)  
                                  eine andere Person mittels einer das Leben gefährdenden  
                                  Behandlung körperlich misshandelt oder an der Gesundheit  
                                  geschädigt zu haben,

                                  wobei in einem Fall (Fall 1.)  
                                  die Körperverletzung zur Folge hatte, dass die verletzte Person ein  
                                  wichtiges Glied des Körpers dauerhaft nicht mehr gebrauchen kann

                                  sowie  
                                  in einem Fall (Fall 3.)  
                                  eine andere Person mittels einer Tötlichkeit beleidigt zu haben

**Dem Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:**

1.

Am Tattag schlug der Angeschuldigte die Geschädigte Ünal in der Bar „My Noon“ in der Markstr. 4 in 13409 Berlin, nach einem vorangegangenen Streit mit der Geschädigten Güngör, mit der geballten rechten Faust so kraftvoll auf die linke Gesichtshälfte, dass es der Geschädigten Ünal Schwarz vor Augen wurde und sie zu Boden ging. Die Geschädigte ist infolge der erlittenen Verletzung nicht mehr in der Lage, ihren Kiefer vollständig zu öffnen.

2.

Danach schlug der Angeschuldigte auch die Geschädigte Güngör mit seiner geballten rechten Faust auf die linke Kopfseite, um sie zu verletzen. Hierdurch zog sich die Geschädigte Güngör ein leichtes Hämatom an der linken Schläfe zu.

3.

Anschließend entfernte sich der Angeschuldigte, wobei er die Geschädigten mit den Worten "Hure" und "Schlampe" beleidigte, und der Geschädigten Güngör ins Gesicht spuckte, um sie in ihrer Ehre herabzuwürdigen.

Verbrechen und Vergehen, strafbar nach §§185, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5, 226 Abs. 1 Nr. 2, 53 StGB

### **Beweismittel:**

#### **I. Zeugen:**

1. Dilan Güngör, Berlin  
Bd. I Bl. 3 d. A.
2. Bircan Türkan Ünal, Berlin  
Bd. I Bl. 4 d. A.
3. PK Hauswirth, zu laden über den Polizeipräsidenten in Berlin  
Bd. I Bl. 6 d. A.
4. PK'in Heller, zu laden über den Polizeipräsidenten in Berlin  
Bl. 6 d. A.
5. KHK Ortmann, zu laden über den Polizeipräsidenten in Berlin  
Bd. I Bl. 68 d. A.
6. Hr. Stojanovski, Berlin  
Bd. I Bl. 68 d. A.
7. Dr. Klaus Fischer, Berlin  
Bd. I Bl. 68 d. A.

8. PD Dr. Dr. B. Beck-Broichsitter, zu laden über die Charité  
Bd. I Bl. 16 d. A.
9. PKH Rühl, zu laden über den Polizeipräsidenten in Berlin  
Bl. 8 d. A.
10. POM Glaser, zu laden über den Polizeipräsidenten in Berlin  
Bl. 10 d. A.
11. KOK'in Winter, zu laden über den Polizeipräsidenten in Berlin  
Bl. 38 d. A.
12. KOK Scardela, zu laden über den Polizeipräsidenten in Berlin  
Bl. 38 d. A.
13. A. Voge, zu laden über die Charité  
Bl. 16 d. A.

II. Sachverständige:

1. Sandra Kny, zu laden über die Gewaltschutzambulanz  
Bd. I Bl. 20 d. A.
2. Dr. Saskia S. Etzold, zu laden über die Gewaltschutzambulanz  
Bd. I Bl. 20 d. A.

III. Urkunden:

1. Arztbrief der Charité , Charité Centrum für Unfall- und  
Wiederherstellungschirurgie für Bircan Ünal vom 03.01.2020,  
Bd. I Bl. 16 d. A.
2. Geschädigtenbegutachtung der Gewaltschutzambulanz vom  
21.01.2020,  
Bl. 20ff. d. A.

IV. Gegenstände des Augenscheins:

1. Dokumentation der Verletzungen der Geschädigten Ünal,  
Bd. I Bl. 26ff. d. A.
2. Wahllichtbildvorlage,  
Bd. I Bl. 48ff. d. A.
3. Lichtbild des Hämatoms der Geschädigten Güngör  
Bd. I Bl. 79 d. A.
4. Screenshots des Instagram-Accounts des Angeschuldigten vom  
04.03.2020  
Bl. 82ff. d. A.

## **Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:**

### **I. Zur Person:**

Der Angeschuldigte ist bisher sechs Mal strafrechtlich in Erscheinung getreten. Am 21.04.2009 sah die Staatsanwaltschaft Berlin nach § 45 Abs. 2 JGG von der Verfolgung eines Verstoßes gegen das Waffengesetz ab.

In den Jahren 2010 bis 2011 erhielt der Angeschuldigte drei richterliche Weisungen, in einem Fall wegen eines Verstoßes gegen das Waffengesetz durch Beisichführen eines Butterfly-Messers sowie wegen Körperverletzung in zwei Fällen. Am 05.06.2012 verhängte das Amtsgericht Tiergarten in dem Verfahren 275 Js 6100/11 412 Ds 42/12 Jug einen Jugendarrest von zwei Wochen wegen Körperverletzung in Tateinheit mit Nötigung. Darüber hinaus verhängte es ein zweimonatiges Fahrverbot.

Am 15.08.2013 wurde der Angeschuldigte durch das Landgericht Berlin in dem Verfahren 234 Js 83/13 509 KLS 13/13 wegen Körperverletzung mit Todesfolge in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und Beteiligung an einer Schlägerei zu einer Jugendstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Hierbei handelt es sich um das medial präsente Verfahren und den Tod des Berliners Jonny K.. Der Angeschuldigte war hierbei die Person, welche die Schlägerei - welche für Jonny K. tödlich endete - in Gang setzte. Die Vollstreckung des Strafrestes wurde mit Beschluss vom 11.05.2016 zur Bewährung ausgesetzt, der Rest der Jugendstrafe wurde mit Wirkung vom 05.09.2019 erlassen. Die hiesige Tat ereignete sich ca. 4 Monate nach dem Straferlass, am Morgen des 01.01.2020.

Der Angeschuldigte ist langjähriger Boxer. Recherchen im Internet legen nahe, dass er bereits im Jahr 2007 eine Bronzemedaille bei den "Deutschen Meisterschaften der Jugend im Boxen 2007" erkämpft (Bl. 38 d.A.). Darüber hinaus kann dem offiziellen Instagram-Account des Angeschuldigten entnommen werden, dass er weiterhin Boxsport betreibt. Er ist dort in diversen Posen als Boxer abgebildet. (Bl. 82ff. d.A.). Auch die Geschädigten haben angegeben, dass der Angeschuldigte Profiboxer sei. Anhand der auf den Fotos getragenen Kleidung lässt sich eine Verbindung des Angeschuldigten zu einem ehemaligen Motorradclub namens "Guerilla Nation" erkennen. Die Geschädigte Güngör hat in ihrer Vernehmung ebenfalls angegeben, dass der Angeschuldigte dort Mitglied ist und seine Mitgliedschaft häufig verwendet um Drohungen auszusprechen.

### **II. Zur Sache:**

Der Angeschuldigte hat von seinem Recht Gebrauch gemacht, sich nicht zur Sache einlassen zu müssen. Er wird jedoch überführt werden durch

die Vielzahl an zur Verfügung stehenden Beweismitteln, insbesondere der Aussagen der Geschädigten Ünal und Güngör.

Die Geschädigte Ünal gibt zu der persönlichen Beziehung zu dem Angeschuldigten an, diesen vor ca. 2,5 Jahren kennen gelernt und eine kurze Zeit Kontakt mit ihm gehabt zu haben. Als sie jedoch erfahren habe, dass der Angeschuldigte eine der Personen war, welche den Tod von Jonny K. verursacht hatten, habe sie sich von ihm abgewandt. Seitdem sie sich von ihm abgewandt habe, belästige er sie (Bl. 20 d.A.).

Die Tatnacht habe sie gemeinsam mit ihrer Familie in dem besagten Café verbracht. Die Geschädigte Güngör sei dann irgendwann zur Toilette gegangen und sei nicht so schnell wieder gekommen, weshalb die Geschädigte Ünal aufgefordert worden sei nach dieser zu sehen. Daraufhin sei sie in Richtung der Toiletten gegangen und habe die Geschädigte Güngör mit dem Angeschuldigten im Hinterhof stehen sehen. Beide seien sich wohl zufällig begegnet und hätten sich gestritten. Hierbei gäbe es eine Vorgeschichte, bei welcher der Angeschuldigte die Geschädigte Güngör bezichtigt habe, auf sein Auto gespuckt zu haben, was er als Anlass von Tätlichkeiten gegenüber der Geschädigten Güngör genommen habe. Im Zusammenhang mit diesem Vorfall kam es bereits am 15.11.2019 zu einer Strafanzeige gegen den Angeschuldigten, das Verfahren wird unter dem AZ. 3042 Js 3239/20 geführt. Eine Ablichtung der Strafanzeige findet sich auf Bl. 39-46 d.A.

Die Geschädigte Ünal sei nach draußen getreten und habe die Geschädigte Güngör aufgefordert, wieder mit ihr nach drinnen zu kommen. Der Angeschuldigte habe in Richtung der Geschädigten Güngör in Bezug auf die Geschädigte Ünal geäußert: "Guck, und die habe ich auch gefickt von hinten!". Die Geschädigte Ünal habe daraufhin die Worte "Ich glaub, du hast deine Mutter" geäußert, jedoch nicht weiter sprechen können, da der Angeschuldigte sie in diesem Moment mit der Faust ins Gesicht geschlagen habe, wodurch sie zu Boden gegangen sei. Ihr sei dann kurz schwarz vor Augen geworden und sie sei auf den Boden gefallen. Liegend habe sie erkennen können wie ihre Tante, die Geschädigte Güngör, dem Angeschuldigten eine Backpfeife gegeben habe. Daraufhin habe der Angeschuldigte die Geschädigte Güngör ebenfalls mit der rechten Faust auf die Schläfe geschlagen. Danach sei er wieder in die Bar gegangen und habe sich etwas später, vermutlich aus Angst vor der Polizei, entfernt. Hierbei habe er beide Geschädigten fortwährend als "Hure" und "Schlampe" bezeichnet und der Geschädigten Güngör ins Gesicht gespuckt.

Die Geschädigte Ünal hat den Angeschuldigten im Nachgang zu ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung im Rahmen einer durchgeführten Wahllichtbildvorlage als Täter wiedererkannt.

Sie hat darüber hinaus unmittelbar nach der Tat die Notfallambulanz der

Charité aufgesucht, in welcher sie drei Tage behandelt wurde. Die Details der Behandlung können dem Arztbrief vom 03.01.2020 entnommen werden. Darüber hinaus hat sie die Gewaltschutzambulanz aufgesucht, die beiden die Verletzungen sichernden Sachverständigen Frau Kny und Frau Dr. Etzold können als Zeugen vernommen werden.

Die Geschädigte Ünal befindet sich in ärztlicher Behandlung bei dem Gesichts- und Kieferchirurgen Hr. Stojanovski und dem Hausarzt Dr. Fischer. Hr. Stojanowski hat zu dem Zustand der Geschädigten Ünal erklärt, diese könne ihren Kiefer und um ca. 30 Millimeter öffnen. Normal seien ca. 35 Millimeter oder mehr. Ein weiterer operativer Eingriff wäre nicht ohne Risiko für die Geschädigte. Es müssten Schnitte entlang der Ohren bis zu den Schläfen geführt werden, wobei die Gefahr bestünde, dass Gesichtsnerven irreparabel zerstört würden. Dies könnte eine Lähmung sowie Taubheit des Gesichtes zur Folge haben. Bl. 89 d.A.).

Die Geschädigte Ünal hat darüber hinaus angegeben, während ihres dreitägigen Krankenhausaufenthaltes habe sie Besuch von der Mutter und der Schwester des Angeschuldigten erhalten welche sie dazu aufgefordert hätten, die Anzeige gegen den Angeschuldigten zurückzuziehen.

Die Geschädigte Güngör hat die Sachverhaltsdarstellungen der Geschädigten Ünal bestätigt. Sie habe den Angeschuldigten auf dem Weg zur Toilette getroffen, es habe sich - wegen der Vorfälle aus Dezember 2019 - ein Streitgespräch entwickelt. Da es drinnen so laut gewesen sei, seien beide nach Draußen vor die Türe getreten. Der Streit habe nur ca. eine Minute gedauert, dann sei bereits die Geschädigte Ünal erschienen und nach einem kurzen Wortgefecht habe der Angeschuldigte diese derart hart geschlagen, dass sie zu Boden gegangen sei. Da der Angeschuldigte erneut auf die Geschädigte Ünal habe losgehen wollen, sei die Geschädigte Güngör dazwischen getreten und habe diesem eine Backpfeife verpasst, woraufhin dieser sie gegen den Kopf geschlagen habe.

Auch die Geschädigte Güngör hat den Angeschuldigten im Rahmen einer Wahllichbildvorlage zweifelsfrei als den Täter wieder erkannt. Auch sie sei im Nachhinein von Freunden angerufen worden, welche sie zu der Rücknahme der Strafanzeige hätten überreden wollen.

Die Geschädigte Güngör hat sich in der Praxis für Unfallchirurgie und Orthopädie in der Residenzstraße 37, 13409 Berlin behandeln lassen.

Beide Geschädigten lassen sich anwaltlich vertreten und haben Strafanträge gestellt.

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage vor dem  
Amtsgericht Tiergarten - Schöffengericht - zur Hauptverhandlung

zuzulassen .

Ferner wird beantragt,  
dem Angeschuldigten Onur Urkal gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO  
einen Pflichtverteidiger beizuordnen.

Gegen die Zulassung der Nebenklage bestehen keine Bedenken.

Dittrich  
Staatsanwältin